ARBEITSBEHELF

STEUERLICHE UND SOZIALVERSICHERUNGSRECHTLICHE NEUERUNGEN 2012 – „HIGHLIGHTS“

Von Fuchs/Steiger

- RV Budgetbegleitgesetz 2012 (BBG 2012) – Auswahl
- Änderungen im Sozialversicherungsbereich 2012

ÖGWT
IHR SERVICE-NETZWERK

ISTOCKPHOTO

A. Budgetbegleitgesetz 2012 (BBG 2012) – Regierungsvorlage 3

1. Einkommensteuergesetz 1988 3
2. Körperschaftsteuergesetz 1988 8
3. Umgründungssteuergesetz 8
4. Bundesabgabenordnung 9
5. Grunderwerbsteuergesetz 1987 10
6. Stiftungseingangssteuergesetz 11
7. Immobilien-Investmentfondsgesetz 11
8. Investmentfondsgesetz 2011 12
9. Sonstige abgabenrechtliche Änderungen 12

B. Neuregelung der Kapitalbesteuerung (diverse Übersichten) 13

C. Geltendmachung nachträglich erkannter Rechtswidrigkeiten von Bescheiden 15

D. Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) und sonstige Abkommen 17

E. Änderungen im Sozialversicherungsbereich 2012 19

Stand: 20. November 2011

Autor
MMag. DDr. Hubert W. Fuchs
Wirtschaftstreuhänder in Wien
HÜBNER & HÜBNER

Autor
Dr. Stefan Steiger
Wirtschaftstreuhänder in Horn/Mattersburg/Wien
e l i x a SteuerberatungsG.m.b.H.

Alle Angaben in diesem Arbeitsbehelf erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren bzw der Herausgeber oder anderer Personen ist ausgeschlossen. Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.

Satz und Druckvorlage: b+R-satzstudio, Graz

ISSN 2078-3957

A. Budgetbegleitgesetz 2012 (BBG 2012) – Regierungsvorlage

Am 19. Oktober 2011 passierte die Regierungsvorlage zum Budgetbegleitgesetz 2012 (BBG 2012) den Ministerrat und wurde der parlamentarischen Behandlung zugewiesen. Das BBG 2012 wurde am 3. November 2011 im Budgetausschuss behandelt. Die Regierungsvorlage wurde inklusive eines Abänderungsantrages zum Abgabenrechtlichen Teil mehrheitlich angenommen.

Bei der Behandlung im Plenum des Nationalrates am 15. November 2011 wurde ein Abänderungsantrag in zweiter Lesung eingebracht und das BBG 2012 in der Fassung des Abänderungsantrages mehrheitlich angenommen. Die weitere parlamentarische Behandlung im Bundesrat ist abzuwarten.

Die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt wird im Dezember 2011 erfolgen.

Im Folgenden sind – ergänzend zur Coverstory im persaldo – die abgabenrechtlichen Highlights des BBG 2012 mit dem Stand 20. November 2011 zusammengefasst.

1. EINKOMMENSTEUERGESETZ 1988

1.1. Änderungen bei der Kapitalbesteuerung (§§ 27 und 27a, 93 ff EStG)

1.1.1. Nullkuponanleihen

Einkünfte aus Nullkuponanleihen sollen – unabhängig davon, ob sie bei der Einlösung anfallen oder als Stückzinsen beim Verkauf vor Fälligkeit – künftig stets als Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen erfasst werden. Damit wird insbesondere eine Ungleichbehandlung im Rahmen der betrieblichen Kapitaleinkünfte, wo die Steuerabgeltungswirkung auf Einkünfte gemäß § 27 Abs 2 Z 2 EStG beschränkt ist, vermieden. Dazu soll der Klammerausdruck „(einschließlich Nullkuponanleihen)" aus § 27 Abs 2 Z 2 EStG gestrichen und in § 27 Abs 3 EStG übernommen werden.

Die Änderungen bzw Klarstellungen sollen gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des neuen KESt-Regimes (1. April 2012) wirksam werden.

1.1.2. Zuwendungen ausländischer Stiftungen und Verlustausgleichsverbot

Weiters soll klargestellt werden, dass auch Zuwendungen ausländischer Stiftungen, die unter § 27 Abs 5 Z 7 EStG fallen, vom Verlustausgleichsverbot des § 27 Abs 8 Z 1 EStG erfasst sind. Der in diesem Zusammenhang unklare Verweis auf Zuwendungen „von Privatstiftungen" soll daher im Sinne eines generellen Verweises auf Zuwendungen gemäß § 27 Abs 5 Z 7 EStG entfallen.

Die Änderungen bzw Klarstellungen sollen gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des neuen KESt-Regimes (1. April 2012) wirksam werden.

1.1.3. Verlustausgleich durch depotführendes Kreditinstitut

Im BBG 2011 wurde der Verlustausgleich bei Einkünften aus Kapitalvermögen auf die Veranlagung beschränkt. Nun soll, im Sinne eines besseren Service für den Anleger und zur Stärkung der Konkurrenzfähigkeit der heimischen Kreditwirtschaft, ein umfassender Verlustausgleich durch die depotführenden Kreditinstitute vorgesehen werden. Dazu soll der in § 27 Abs 8 EStG enthaltene Veranlagungsvorbehalt entfallen und ein neu eingefügter Abs 6 soll in § 93 EStG den Verlustausgleich durch die Kreditinstitute näher regeln:

- Das depotführende Kreditinstitut soll den Verlustausgleich übergreifend für sämtliche Depots des Steuerpflichtigen nach den Regelungen des § 27 Abs 8 EStG durchführen. Dabei soll sich das Kreditinstitut für diesen Zweck darauf verlassen dürfen, dass der jeweilige Depotinhaber auch der wirtschaftliche Eigentümer des Depots ist, außer der Depotinhaber hat angegeben, dass es sich um ein treuhändig gehaltenes Depot (vgl Z 34 ABB, zB sog Ander-Depots) handelt.

- Das Kreditinstitut soll sämtliche Einkünfte aus Kapitalvermögen (Früchte, Substanzgewinne und -verluste sowie Derivate, soweit nach § 27 Abs 8 EStG zulässig) in den Verlustausgleich einfließen lassen. Dazu gehören auch die ausschüttungsgleichen Erträge aus Investmentfonds, unabhängig davon, ob es sich um Melde- oder Nichtmeldefonds handelt.

- Fallen zunächst negative Einkünfte und zeitgleich oder später positive Einkünfte an, sollen die negativen Einkünfte gegen die positiven Einkünfte verrechnet werden können und der Kapitalertragsteuerabzug von einem allfälligen positiven Saldo vorgenommen werden (§ 93 Abs 6 Z 1 EStG).
  Beispiele:
  1. *A hat auf seinem Depot bei der X-Bank Aktien und Anleihen. Im Jänner des Jahres 13 veräußert er die Aktien mit einem Verlust von 50, im September des Jahres 13 macht er bei der Veräußerung der Anleihen einen Gewinn von 100. Der Verlust von 50 ist mit dem Gewinn zu verrechnen; die X-Bank zieht daher KESt in Höhe von 12,5 ab und führt diese bis 15. November ab.*
  2. *A hat sowohl auf dem Depot 1, als auch auf dem Depot 2 der X-Bank Aktien an der Y-AG. Im September des Jahres 13 veräußert er gleichzeitig sämtliche Aktien an der Y-AG. Aufgrund der unterschiedlichen Anschaffungskosten macht er bei der Veräußerung der Aktien vom Depot 1 einen Gewinn in Höhe von 100, bei der Veräußerung der Aktien vom Depot 2 einen Verlust in Höhe von 50. Der Verlust von 50 ist mit dem Gewinn zu verrechnen; die X-Bank zieht daher KESt in Höhe von 12,5 ab und führt diese bis 15. November ab.*

- Fallen dagegen zunächst positive Einkünfte und später negative Einkünfte an, soll die für die positiven Einkünften einbehaltene Kapitalertragsteuer in jenem KESt-Vorauszahlungszeitraum, in den die negativen Einkünfte fallen, gutgeschrieben werden können. Die Gutschrift ist mit 25% der negativen Einkünfte gedeckelt (§ 93 Abs 6 Z 2 EStG).
  Beispiele:
  1. *B hat auf seinem Depot bei der X-Bank Aktien der Y-AG. Im Jänner des Jahres 13 erhält B eine Dividende von 75 gutgeschrieben, die Y-AG hat KESt in Höhe von 25 abgezogen und binnen einer Woche abgeführt. Im Juli des Jahres 13 erleidet B bei der Veräußerung der Aktien einen Verlust von 50. Dem Anleger kann KESt in Höhe von 12,5 gutgeschrieben werden; die X-Bank hat die Gutschrift im Rahmen der KESt-Vorauszahlung zum 15. September zu berücksichtigen.*

2. *C hat auf seinem Depot bei der X-Bank Aktien und Anleihen. Im Jänner des Jahres 13 veräußert er die Aktien mit einem Gewinn von 100, die Anleihen mit einem Verlust von 50. Die X-Bank zieht KESt in Höhe von 12,5 ab und führt diese bis 15. März ab.*

- Verluste können immer nur einmal berücksichtigt werden: Soweit Verluste daher nach § 93 Abs 6 Z 2 EStG zu einer KESt-Gutschrift geführt haben, können sie nicht mehr nach § 93 Abs 6 Z 1 EStG mit später anfallenden positiven Einkünften verrechnet werden (§ 93 Abs 6 Z 3 EStG).
  Beispiel:
  D hat auf seinem Depot bei der X-Bank Aktien und Anleihen. Im Jänner des Jahres 13 veräußert er einen Teil der Aktien mit einem Gewinn von 100. Im Juli veräußert er die Anleihen mit einem Verlust von 200. Im September veräußert D die restlichen Aktien mit einem Gewinn von 150.
  Für die Veräußerung der Aktien im Jänner zieht die X-Bank KESt in Höhe von 25 ab und führt diese bis 15. März ab. Diese KESt kann dem Anleger aufgrund des Verlustes bei der Anleihenveräußerung wieder zur Gänze gutgeschrieben werden; die X-Bank hat die Gutschrift im Rahmen der KESt-Vorauszahlung zum 15. September zu berücksichtigen. Bei der Veräußerung der Aktien im September ist jener Teil der Verluste, der zu keiner KESt-Gutschrift geführt hat (100), gegen den Veräußerungsgewinn auszugleichen. Es ist daher KESt in Höhe von 12,5 ([150–100] x 25%) einzubehalten und bis 15. November abzuführen.

- Neben den Einkünften aus treuhändig gehaltenen Depots (siehe dazu oben) sollen verschiedene andere Einkünfte gänzlich vom Verlustausgleich durch das Kreditinstitut ausgeschlossen werden:
  – Da § 6 Z 2 lit c EStG eigenständige Bestimmungen bezüglich der Bewertung und des Verlustausgleichs für betrieblich gehaltenes Kapitalvermögen enthält, sollen vom Depotinhaber gegenüber dem Kreditinstitut deklarierte Betriebsdepots nicht in den Verlustausgleich einbezogen werden können. Dies soll erstens eine Vermischung betrieblicher und außerbetrieblicher Kapitaleinkünfte verhindern, und zweitens dafür sorgen, dass der Kapitalertragsteuerabzug auf betrieblich erzielte Früchte korrekt vorgenommen wird und somit Endbesteuerungswirkung entfalten kann.
  – Einkünfte, denen nach § 93 Abs 4 EStG pauschal ermittelte Werte zu Grunde liegen, sind von der Endbesteuerung ausgeschlossen. Eine Vermischung mit anderen, der Endbesteuerung unterliegenden Einkünften soll daher vermieden werden. Daher sollen solche Einkünfte auch generell vom Verlustausgleich ausgeschlossen werden.
  – Einkünfte aus Gemeinschaftsdepots (vgl Z 35 ABB, sog Und-/Oder-Depots) sollen aus Praktikabilitätsgründen nicht in den depotübergreifenden Verlustausgleich einbezogen werden. Allerdings soll ein auf das jeweilige Gemeinschaftsdepot beschränkter Verlustausgleich möglich sein.

In § 96 Abs 1 Z 2 EStG, bei den KESt-Abfuhrbestimmungen, soll zur Klarheit ein Verweis auf den Verlustausgleich durch die Kreditinstitute aufgenommen werden. Um sicherzustellen, dass der Verlustausgleich durch die Kreditinstitute für den Anleger und die Finanzverwaltung nachvollziehbar bleibt und um eine doppelte Verlustverwertung zu vermeiden, sollen Kreditinstitute zukünftig auch eine Bescheinigung über die Durchführung des Verlustausgleichs erteilen. Eine entsprechende Verpflichtung soll in § 96 Abs 4 EStG aufgenommen und der Absatz neu gegliedert werden. Die Bescheinigung muss gesondert für jedes Depot die positiven und negativen Einkünfte, gegliedert nach Früchten einerseits und Substanzgewinnen und Derivaten andererseits, angeben. Überdies sind die im jeweiligen Kalenderjahr hinzugetretenen und ausgeschiedenen Depotinhaber chronologisch zu nennen. Schließlich soll die Summe der insgesamt beim Verlustausgleich berücksichtigten Verluste sowie erteilten Gutschriften angegeben werden.

Um den depotführenden Kreditinstituten einen angemessenen Zeitrahmen zur Implementierung des Verlustausgleichs einzuräumen, soll der laufende Verlustausgleich erst ab 1. Jänner 2013 erfolgen. Für den Zeitraum 1. April 2012 bis 31. Dezember 2012 sollen die depotführenden Stellen den Verlustausgleich im Rahmen einer Art Endabrechnung (Rollung) bis zum 30. April 2013 durchführen. Um eine Doppelverlustverwertung im Rahmen der Veranlagung 2012 zu verhindern, soll vorgesehen werden, dass die von den Kreditinstituten zu erteilende Bescheinigung auf Verlangen im Rahmen der Veranlagung vorgelegt werden muss, wenn ein Verlustausgleich unter Einbeziehung inländischer Depots erfolgen soll.

Zur Festlegung technischer Details des Verlustausgleichs sowie der Ausgestaltung der Bestätigung iSd § 96 Abs 4 zweiter Teilstrich EStG soll eine Verordnungsermächtigung in § 93 Abs 6 EStG aufgenommen werden.

1.1.4. Regelbesteuerungsoption und Alleinverdiener- oder Kinderabsetzbetrag

Schon vor der Neuordnung der Besteuerung von Kapitalvermögen durch das BBG 2011 war eine Erstattung der Kapitalertragsteuer bei Regelbesteuerung nur soweit möglich, als der Steuerpflichtige nicht einem (Ehe)Partner den Anspruch auf den Alleinverdiener- oder Kinderabsetzbetrag vermittelt hat. Diese Einschränkung wurde im BBG 2011 in § 97 EStG belassen und lediglich in dessen zweiten Absatz verschoben. Da § 97 Abs 2 EStG jedoch bloß eine Verlustausgleichsoption vorsieht, bei der es bei der Besteuerung mit dem besonderen Steuersatz von 25% bleibt, soll die Einschränkung der KESt-Erstattung an dieser Stelle entfallen und an Stelle des Verweises auf § 97 EStG in § 27a Abs 5 EStG, direkt in die Regelbesteuerungsoption, übernommen werden und nur für diese gelten.

Die Änderungen sollen gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des neuen KESt-Regimes (1. April 2012) wirksam werden.

1.1.5. Step-up und Abzugsverfahren

Beim Zuzug ist bei steuerverfangenem Kapitalvermögen aus systematischen Gründen ein „step-up" auf den gemeinen Wert im Zuzugszeitpunkt notwendig und in § 27 Abs 6 Z 2 EStG vorgesehen. Im AbgÄG 2011 wurde in § 93 Abs 5 vierter Teilstrich EStG für Zwecke des KESt-Abzugs die Fiktion verankert, dass der gemeine Wert den (dem Abzugsverpflichteten bekannten) Anschaffungskosten entspricht. Da der „step-up" auch im Wege des Abzugsverfahrens im Sinne des Anlegers ist und auch technisch umsetzbar erscheint, soll diese Fiktion entfallen. Die Änderung soll gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des neuen KESt-Regimes (1. April 2012) wirksam werden.

1.1.6. Ausnahmen von der Abgeltungswirkung

Es soll klargestellt werden, dass die Abgeltungswirkung des Steuerabzuges nicht greift und Veranlagungspflicht (zum besonderen Steuersatz) besteht, wenn beim KESt-Abzug eine pauschale Bewertung nach § 93 Abs 4 EStG erfolgt ist oder eine – nur für den KESt-Abzug geltende – Fiktion des § 93 Abs 5 EStG angewendet wurde, die aber nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht.

Beispiel:
Die X-Bank kann bei einem ausländischen Forderungswertpapier ausnahmsweise nicht beurteilen, ob ein öffentliches Angebot vorliegt. Daher zieht sie KESt aufgrund der Fiktion gemäß § 93 Abs 5 Z 2 ab.

Tatsächlich liegt kein öffentliches Angebot vor. Den Anleger trifft daher Veranlagungspflicht, wobei die entrichtete KESt angerechnet wird.

Die Klarstellung soll gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des neuen KESt-Regimes (1. April 2012) wirksam werden.

Weiters soll vorgesehen werden, dass der KESt-Abzug keine Endbesteuerungswirkung entfaltet, wenn das Kreditinstitut einen Verlustausgleich auf Basis unrichtiger Angaben des Depotinhabers gemacht hat.

1.1.7. Abschichtungsüberschüsse/Veräußerungsgewinne aus stillen Beteiligungen

Abschichtungsüberschüsse aus stillen Beteiligungen, die bislang stets im Rahmen des § 27 EStG steuerpflichtig waren, würden aufgrund eines Redaktionsversehens ab dem 1. April 2012 keiner Besteuerung mehr unterliegen. Dieses Redaktionsversehen soll beseitigt werden, indem die generelle Steuerpflicht solcher Abschichtungsüberschüsse direkt in § 124b Z 185 lit a EStG verankert wird. Veräußerungsgewinne sollen dagegen – der allgemeinen Inkrafttretensregelung entsprechend – nur dann steuerpflichtig sein, wenn die stille Beteiligung nach dem 31. März 2012 entgeltlich erworben wurde.

1.2. Änderungen bei der Spendenbegünstigung (§ 4a Abs 2, 3 und 4 EStG)

Mit dem Urteil vom 16. Juni 2011, C-10/10, Kommission/Österreich, hat der EuGH ausgesprochen, dass es gegen die Kapitalverkehrsfreiheit verstößt, wenn nur Zuwendungen an in Österreich ansässige Einrichtungen mit Forschungs- und Lehraufgaben steuerlich abzugsfähig sind.

Mit der nunmehrigen Änderung soll – diesem Urteil Rechnung tragend – § 4a EStG unionsrechtskonform ausgestaltet werden.

Einrichtungen, die begünstigte Zwecke iSd § 4a Abs 2 Z 1 EStG verfolgen, sollen daher auch dann begünstigt sein, wenn sie

- ihren Sitz (§ 27 BAO) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat, mit dem ein umfassendes Amtshilfeabkommen geschlossen wurde, haben und
- einer begünstigten inländischen Forschungs- oder Bildungseinrichtung entsprechen.

Spenden an Forschungs- oder Bildungseinrichtungen sind nur dann abzugsfähig, wenn die Einrichtung begünstigte Zwecke verfolgt. Begünstigte Zwecke sind nach der bisherigen Fassung des § 4a Abs 2 Z 1 EStG die Durchführung von Forschungsaufgaben oder der Erwachsenenbildung dienenden Lehraufgaben, welche die wissenschaftliche oder künstlerische Lehre betreffen und dem Universitätsgesetz 2002 entsprechen, sowie damit verbundene wissenschaftliche Publikationen und Dokumentationen. Diese Bestimmung soll für wissenschaftliche Einrichtungen und Lehreinrichtungen durch eine im österreichischen Allgemeininteresse gelegene Zweckbestimmung erweitert werden, die in der Bezugnahme auf die österreichische Wissenschaft und Lehre liegt.

Die Internationale Anti-Korruptions-Akademie (IACA) ist eine internationale Organisation, die sich auf dem Gebiet der Korruptionsprävention und -bekämpfung weitreichenden Aufgabenstellungen – insbesondere im Bereich der Schulung, der Informationsweitergabe, der Zurverfügungstellung als Plattform für einen Wissens-, Erfahrungs- und Meinungsaustausch – widmet sowie als „Think Tank" auf diesem

Gebiet fungiert. Österreich gehört dieser Organisation bereits seit ihrer Gründung an. Es liegt im öffentlichen Interesse, dass diese Organisation über ausreichende Mittel verfügt, um die ihr zugedachten Zwecke erfüllen zu können. Aus diesem Grund soll die IACA in den Kreis begünstigter Spendenempfänger aufgenommen werden.

Die Bestimmung soll in allen offenen Veranlagungsfällen anzuwenden sein.

1.3. Abänderungsantrag im Nationalrat (2. Lesung)

Durch den Abänderungsantrag im Plenum des Nationalrates sollen die steuerlichen Begünstigungen bei Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen, die bisher an den Alleinverdienerabsetzbetrag geknüpft waren, ab 2012 (wieder) auch die Steuerpflichtigen ohne Kinderbetreuungspflichten (und damit ohne Alleinverdienerabsetzbetrag) erhalten. Weiters wird die jährliche Einkommensgrenze für den Pensionistenabsetzbetrag ab 2012 von € 13.100 auf € 19.930 erhöht (faktische Wiedereinführung des Alleinverdienerabsetzbetrages für Pensionisten).

2. KÖRPERSCHAFTSTEUERGESETZ

Die beschränkte Steuerpflicht der zweiten Art soll zur Vermeidung negativer Anreize auch auf nicht verbriefte Derivate und andere, nicht dem besonderen Steuersatz unterliegende Einkünfte aus Kapitalvermögen ausgedehnt werden (Änderung der § 2 Abs 2 Z 4, § 21 Abs 3 und § 26c Z 28, 29 und 30 KStG).

Abänderungsantrag des Budgetausschusses: Zinsen aus der Gewährung von Förderdarlehen sollen nicht von der Erweiterung der beschränkten Körperschaftsteuerpflicht der zweiten Art erfasst werden. Im Klammerausdruck werden beispielhaft einige Förderungszwecke aufgezählt (zB Wohnbauförderungsdarlehen oder Darlehen zur Förderung der Wirtschaft); damit soll verdeutlicht werden, dass die Förderungszwecke sehr weit zu verstehen sind. Für die Ausnahme von der beschränkten Steuerpflicht soll es daher ausreichen, wenn die Darlehen mit einer bestimmten Zweckbestimmung (zB Spitalsfinanzierung) begeben werden. Dies gilt auch unabhängig davon, ob die Darlehen direkt oder indirekt (zB über dafür eingerichtete Fonds) gewährt werden.

3. UMGRÜNDUNGSSTEUERGESETZ

3.1. Umwandlung mit ausländischen Anteilseignern (§ 9 Abs 1 Z 3 letzter Teilstrich UmgrStG)

Sind ausländische Anteilseiner an einer österreichischen Kapitalgesellschaft beteiligt und wird diese errichtend in eine Personengesellschaft umgewandelt, wird bei natürlichen Personen als Anteilseigner das Besteuerungsrecht Österreichs von einer bloßen Besteuerung mit 25% auf Ebene der Kapitalgesellschaft auf die progressive Einkommensbesteuerung ausgedehnt. Vermögen, das bislang zu 25% steuerverstrickt war, wird in Folge der Umwandlung zum progressiven Einkommensteuer-Tarif steuerverstrickt. Bislang wurde dieser Erweiterung des österreichischen Besteuerungsrechts durch eine Aufwertung des Anteils an der Personengesellschaft auf den gemeinen Wert bis zur Realisierung Rechnung getragen. Dabei war nicht zweifelsfrei erkennbar, dass das Besteuerungsrecht der Republik Österreich hinsichtlich

der bis zur Umwandlung bestehenden stillen Reserven der Kapitalgesellschaft erhalten bleiben muss. Künftig soll stattdessen vorgesehen werden, dass die Veräußerung des Anteils an der Personengesellschaft stets nur jenem Steuersatz unterliegt, mit dem das Vermögen der Kapitalgesellschaft bis zur Umwandlung steuerverstrickt war. Es ist daher der Unterschiedsbetrag zwischen dem Buchwert des Anteils (der sich aus den aliquoten Buchwerten des Betriebsvermögens ergibt) und seinem gemeinen Wert in Evidenz zu nehmen. Soweit dieser Unterschiedsbetrag bei einer künftigen Realisation im Veräußerungsgewinn Deckung findet, ist er mit 25% zu besteuern.

Dies soll sinngemäß auch für die verschmelzende Umwandlung gelten, wenn es sich beim ausländischen Anteilseigner um eine natürliche Person handelt.

Die Änderung soll erstmals auf Umwandlungen anzuwenden sein, bei denen der Umwandlungsbeschluss nach dem 31. Oktober 2011 zur Eintragung in das Firmenbuch angemeldet wird.

3.2. Umwandlung und Mikö-Anrechnung (§ 9 Abs 8 UmgrStG)

Der Verfassungsgerichtshof (VfGH 30.6.2011, G 15/11-7) hat in § 9 Abs 8 vorletztem Satz UmgrStG die Wortfolge „nach Berücksichtigung der in § 46 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1988 genannten Beträge" als verfassungswidrig aufgehoben. Der Verfassungsgerichtshof hat auch ausgesprochen, dass eine Anrechnung der Mindeststeuer „sinnvollerweise auf die Fortführung des Betriebes abzustellen hätte und dass es dem Gedanken der Umwandlung entspricht, die Verrechnungsmöglichkeit ab der Betriebsveräußerung bzw. -einstellung auszuschließen". An diesen Aussagen des Verfassungsgerichtshofes orientiert sich die Neuregelung und stellt auf das Vorhandensein des aus der Umwandlung hervorgegangenen Betriebes ab. Aus Praktikabilitätsgründen soll das bloße Vorhandensein des Betriebes ausreichen, wodurch weder eine sinngemäße „Vergleichbarkeitsprüfung" iSd § 4 Z 1 lit c UmgrStG noch eine Zuordnung der Mindeststeuern zu allfälligen Teilbetrieben vorzunehmen ist.

Erforderlich ist, dass am Ende des jeweiligen Kalenderjahres, zu dem eine Anrechnung von Mindestkörperschaftsteuern erfolgen kann, dieser Betrieb noch vorhanden ist. Sollte der Betrieb vor Ende des Kalenderjahres aufgegeben oder veräußert werden, ist auf den Veräußerungs- oder Aufgabegewinn iSd § 24 EStG eine Anrechnung vorzunehmen.

3.3. Verlängerung der Steuerspaltung (3. Teil Z 6 lit h UmgrStG)

Die Steuerspaltung war seit Einführung der Spaltung nach dem Spaltungsgesetz im Jahr 1996 als bloßes Übergangsregime gedacht; ihr Auslaufen soll noch einmal um ein Jahr verschoben werden.

4. BUNDESABGABENORDNUNG

Berufungen werden in der Praxis nahezu ausschließlich bei der Abgabenbehörde erster Instanz eingereicht. Dies dient der Vermeidung von Verzögerungen und von Verwaltungsmehraufwand, ist somit im Interesse des Berufungswerbers sowie der Abgabenbehörden.

Die Gleichrangigkeit der Einreichung auch bei der Abgabenbehörde zweiter Instanz ist daher nicht zweckmäßig. Zur Vermeidung von Rechtsnachteilen für jene Berufungswerber, die – aus welchem Grund

auch immer – das Rechtsmittel unmittelbar bei der Rechtmittelinstanz einbringen, ist eine am Vorbild des § 63 Abs 5 AVG orientierte Regelung ausreichend. Die Novellierung des § 249 Abs 1 BAO dient überdies der Harmonisierung der beiden Verfahrensordnungen.

Der letzte Satz des § 249 Abs 1 BAO ist eine speziellere Norm im Verhältnis zu § 50 zweiter Satz BAO. Daher hat die Weiterleitung der Berufung nicht auf Gefahr des Berufungswerbers zu erfolgen.

Nach § 276 Abs 4 zweiter Satz BAO gilt unter anderem § 249 Abs 1 BAO sinngemäß für Vorlageanträge. Daher hat die Weiterleitung bei der Abgabenbehörde zweiter Instanz eingereichter fristgerechter Vorlageanträge an die Abgabenbehörde erster Instanz gleichfalls nicht auf Gefahr des Antragstellers zu erfolgen.

5. GRUNDERWERBSTEUERGESETZ 1987

Die Einstufung der grundstücksbezogenen Bewertungsvorschriften des Stiftungseingangssteuergesetzes als verfassungswidrig (VfGH 2.3.2011, G 150/10-8) macht eine verfassungskonforme Ausgestaltung der Besteuerung von Grundstückszuwendungen an Stiftungen notwendig. Da Grundstücksübertragungen an Stiftungen jedenfalls weiter besteuert werden sollen, erscheint es zweckmäßig, solche Zuwendungen zukünftig stets zur Gänze im Grunderwerbsteuergesetz zu erfassen, womit die bisherige Befreiung für Vorgänge, die unter das Stiftungseingangssteuergesetz gefallen sind, entfallen kann.

Als Ausgleich für den Entfall der Stiftungseingangssteuer soll ein erhöhter Steuersatz (Stiftungseingangssteueräquivalent) in Höhe von insgesamt 6% (3,5% + 2,5%) immer dann zur Anwendung kommen, wenn ein Grundstückserwerb durch die Stiftung unentgeltlich (dh ohne Gegenleistung) erfolgt oder wenn die Gegenleistung geringer ist als der halbe gemeine Wert des erworbenen Grundstücks. Diese Einschränkung wird damit begründet, dass das Stiftungseingangssteuergesetz nur unentgeltliche Zuwendungen erfasst, womit zukünftig auch im Grunderwerbsteuergesetz nur jene Zuwendungen dem erhöhten Steuersatz unterliegen sollen, die nach der Systematik des Stiftungseingangssteuergesetzes – noch – unentgeltliche Zuwendungen darstellen; dies ist immer dann der Fall, wenn eine vorhandene Gegenleistung nicht höher ist als der halbe gemeine Wert des Grundstückes.

Der erhöhte Steuersatz soll daher nur in den Fällen des § 4 Abs 1 und § 4 Abs 2 Z 1 und 4 GrEStG zur Anwendung kommen, nicht aber etwa im Fall der Vereinigung aller Anteile an einer Kapitalgesellschaft in der Hand einer Privatstiftung (Anteilsvereinigung iSd § 1 Abs 3 GrEStG), weil nach der Systematik des Stiftungseingangssteuergesetzes bei einem solchen Vorgang ausschließlich die Zuwendung der Gesellschaftsanteile der Besteuerung unterliegt und nicht ein damit möglicherweise verbundener – indirekter – Erwerb eines Grundstückes.

Beispiel 1:
Einer Privatstiftung wird ein Grundstück mit einem Einheitswert von 50 (dreifacher Einheitswert daher 150) und einem gemeinen Wert von 600 zugewendet. Dabei wird
a) keine Gegenleistung,
b) eine Gegenleistung in Höhe von 100,
c) eine Gegenleistung in Höhe von 250,
d) eine Gegenleistung in Höhe von 450
vereinbart.

Die Steuer beträgt:
bei a und b): 3,5%+2,5% von 150 (dreifacher EW).
bei c): 3,5%+2,5% von 250 (Gegenleistung).
bei d): 3,5% von 450 (Gegenleistung).

Beispiel 2:
Einer Privatstiftung, die zu 15% an einer Kapitalgesellschaft beteiligt ist, werden die restlichen 85% unentgeltlich zugewendet. Im Vermögen der Kapitalgesellschaft befinden sich auch Grundstücke. Die unentgeltliche Zuwendung der 85%igen Beteiligung unterliegt dem StiftEG, gleichzeitig wird der Tatbestand der Anteilsvereinigung erfüllt, womit dieser Vorgang dem GrEStG unterliegt, allerdings unabhängig von einer allfälligen Gegenleistung stets nur dem 3,5%igen Steuersatz.

Der Entfall der Befreiungsbestimmung soll mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft treten, der erhöhte Steuersatz soll korrespondierend dazu mit 1. Jänner 2012 in Kraft treten.

6. STIFTUNGSEINGANGSSTEUERGESETZ

Die Einstufung der grundstücksbezogenen Bewertungsvorschriften des Stiftungseingangssteuergesetzes als verfassungswidrig (VfGH 2.3.2011, G 150/10-8) macht eine verfassungskonforme Ausgestaltung der Besteuerung von Grundstückszuwendungen an Stiftungen notwendig. Da Übertragungen inländischer Grundstücke an Stiftungen jedenfalls weiter besteuert werden sollen, erscheint es zweckmäßig, solche Zuwendungen zukünftig stets zur Gänze im Grunderwerbsteuergesetz zu erfassen (siehe dazu die Ausführungen zum Grunderwerbsteuergesetz).

Um dieses Ziel zu erreichen, soll eine neue Befreiungsbestimmung eingefügt werden, die Zuwendungen von Grundstücken – wobei auf den Grundstücksbegriff des Grunderwerbsteuergesetzes abgestellt wird – generell von der Stiftungseingangssteuer ausnimmt. Da im Grunderwerbsteuergesetz nur inländische Grundstücke erfasst werden, führt dies dazu, dass die Zuwendung ausländischer Grundstücke an Stiftungen zukünftig keiner Besteuerung mehr unterliegt.

Die Ausnahme der Grundstückszuwendungen macht auch die Anpassung der entsprechenden Bewertungsvorschriften notwendig.

Sämtliche Änderungen sollen mit 1. Jänner 2012 in Kraft treten.

7. IMMOBILIEN-INVESTMENTFONDSGESETZ

Mit dem Urteil vom 29. September 2011, C-387/10, Kommission/Österreich, hat der EuGH ausgesprochen, dass es gegen den freien Dienstleistungsverkehr verstößt, wenn nur inländische Kreditinstitute oder inländische Wirtschaftstreuhänder als – für die Meldung der ausschüttungsgleichen Erträge zuständige – steuerliche Vertreter eines Immobilienfonds fungieren können.

Die entsprechende Bestimmung des § 40 Abs 2 Z 2 ImmoInvFG ist zwar mit dem BBG 2011 bereits unionsrechtskonform ausgestaltet worden (§ 40 Abs 2 Z 1 ImmoInvFG idF BBG 2011). Aufgrund des

gestaffelten Inkrafttretens der neuen Rechtslage würde allerdings die nicht unionsrechtskonforme Fassung bis zum 1. April 2012 in Geltung bleiben.

Mit der nunmehrigen Änderung soll daher – dem Urteil des EuGH Rechnung tragend – vorgesehen werden, dass bereits ab dem 1. Jänner 2012 als steuerlicher Vertreter nicht wie bisher nur inländische Wirtschaftstreuhänder oder inländische Kreditinstitute, sondern ausschließlich inländische Wirtschaftstreuhänder oder Personen mit vergleichbaren fachlichen Qualifikationen bestellt werden können. Indem ausschließlich die genannten Personengruppen als steuerlicher Vertreter zulässig sind, wird zudem die ebenfalls gemeinschaftsrechtswidrige Erleichterung für inländische Kreditinstitute in Bezug auf von ihnen verwaltete inländische Immobilienfonds – diese konnten den Nachweis ohne steuerlichen Vertreter selbst erstatten – beseitigt. Die Änderung entspricht daher inhaltlich gänzlich der mit dem BBG 2011 geänderten Rechtslage.

8. INVESTMENTFONDSGESETZ 2011

Mit dem Urteil vom 29. September 2011, C-387/10, Kommission/Österreich, hat der EuGH ausgesprochen, dass es gegen den freien Dienstleistungsverkehr verstößt, wenn nur inländische Kreditinstitute oder inländische Wirtschaftstreuhänder als – für die Meldung der ausschüttungsgleichen Erträge zuständige – steuerliche Vertreter eines Investmentfonds fungieren können.

Die entsprechende Bestimmung des § 40 Abs 2 Z 2 InvFG 1993 ist zwar mit dem InvFG 2011 bereits unionsrechtskonform ausgestaltet worden (§ 186 Abs 2 Z 2 InvFG 2011). Aufgrund des gestaffelten Inkrafttretens der neuen Rechtslage würde allerdings die nicht unionsrechtskonforme Fassung bis längstens 2013 in Geltung bleiben.

Mit der nunmehrigen Änderung soll daher – dem Urteil des EuGH Rechnung tragend – vorgesehen werden, dass bereits ab dem 1. Jänner 2012 als steuerlicher Vertreter nicht wie bisher nur inländische Wirtschaftstreuhänder oder inländische Kreditinstitute, sondern ausschließlich inländische Wirtschaftstreuhänder oder Personen mit vergleichbaren fachlichen Qualifikationen bestellt werden können. Indem ausschließlich die genannten Personengruppen als steuerlicher Vertreter zulässig sind, wird zudem die ebenfalls gemeinschaftsrechtswidrige Erleichterung für inländische Kreditinstitute in Bezug auf von ihnen verwaltete inländische Investmentfonds – diese konnten den Nachweis ohne steuerlichen Vertreter selbst erstatten – beseitigt. Die Änderung entspricht daher inhaltlich gänzlich der mit dem InvFG 2011 geänderten Rechtslage.

9. SONSTIGE ABGABENRECHTLICHE ÄNDERUNGEN

Neben den oben angeführten Gesetzen ergeben sich aufgrund des BBG 2012 (Abgabenteil) noch folgende gesetzliche Änderungen bzw neue Gesetze:

- EU-Vollstreckungsamtshilfegesetz – EU-VAHG
- Zollrechts-Durchführungsgesetz

B. Neuregelung der Kapitalbesteuerung (diverse Übersichten)

<table>
<tr><th colspan="4">Verkauf im außerbetrieblichen Bereich („Privatvermögen“)</th></tr>
<tr><th rowspan="2">Art der Kapitalanlage</th><th rowspan="2">Erwerb</th><th colspan="2">Veräußerung</th></tr>
<tr><th>bis 31.3.2012</th><th>ab 1.4.2012</th></tr>
<tr><td rowspan="3">Aktien, Investmentfondsanteile</td><td rowspan="2">bis 31.12.2010 („Altbestand“)</td><td>Verkauf innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist: Besteuerung nach ESt-Tarif</td><td rowspan="2">steuerfrei</td></tr>
<tr><td>Verkauf außerhalb der einjährigen Spekulationsfrist: steuerfrei</td></tr>
<tr><td>ab 1.1.2011 („Neubestand“)</td><td>Spekulationsgeschäft (verlängerte Spekulationsfrist bis zu 15 Monate): Besteuerung nach ESt-Tarif</td><td>25% KESt</td></tr>
<tr><td rowspan="4">Sonstige Wertpapiere (zB Forderungswertpapiere), Derivate ohne Indexzertifikate</td><td rowspan="2">bis 30.9.2011 („Altbestand“)</td><td>Verkauf innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist: Besteuerung nach ESt-Tarif</td><td rowspan="2">steuerfrei (außerhalb der einjährigen Spekulationsfrist)</td></tr>
<tr><td>Verkauf außerhalb der einjährigen Spekulationsfrist: steuerfrei</td></tr>
<tr><td>ab 1.10.2011 bis 31.3.2012 („Neubestand mit Sonderregelung“)</td><td>(Ewiges) Spekulationsgeschäft: Besteuerung nach ESt-Tarif im Rahmen der Veranlagung</td><td>(Ewiges) Spekulationsgeschäft: 25% Sondersteuer im Rahmen der Veranlagung</td></tr>
<tr><td>ab 1.4.2012 („Neubestand“)</td><td>–</td><td>25% KESt</td></tr>
</table>

Veräußerung einer Beteiligung iSd § 31 EStG idF vor BBG 2012 („Privatvermögen“)		
Erwerb	**Veräußerung**	**Steuerliche Auswirkung**
bis 31.12.2010 („Altbestand“)	bis 31.3.2012	Verkauf innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist: Besteuerung nach ESt-Tarif; Verkauf außerhalb der einjährigen Spekulationsfrist: Halber Durchschnittssteuersatz (max 25% ESt)
	ab 1.4.2012	25% Sondersteuer; Veranlagung (25%), wenn keine depotführende Stelle im Inland
ab 1.1.2011 („Neubestand“)	bis 31.3.2012	Spekulationsgeschäft (verlängerte Spekulationsfrist bis zu 15 Monate): Besteuerung nach ESt-Tarif
	ab 1.4.2012	25% Sondersteuer; Veranlagung (25%), wenn keine depotführende Stelle im Inland

Verkauf im *betrieblichen* Bereich einer natürlichen Person			
Art der Kapitalanlage	**Erwerb**	**Veräußerung**	**Steuerliche Auswirkung**
Aktien, GmbH-Anteile, Investmentfondsanteile sowie sonstige Wertpapiere (zB Forderungswertpapiere) und Derivate	bis 31.12.2010 bzw 30.9.2011 („Altbestand“)	bis 31.3.2012	ESt-Tarif innerhalb der Jahresfrist; halber Durchschnittssteuersatz (max 25% ESt) nach Ablauf der Jahresfrist
		ab 1.4.2012	25% Sondersteuersatz, Veranlagung
	ab 1.1.2011 bzw 1.10.2011 („Neubestand“)	bis 31.3.2012	ESt-Tarif
		ab 1.4.2012	25% KESt, Veranlagung, weil keine Endbesteuerung im Betriebsvermögen

Quelle: Sämtliche Übersichten (leicht adaptiert) entnommen aus *Hackl*, Das große Akademie-Herbst-Seminar 2011, 75 ff

C. Geltendmachung nachträglich erkannter Rechtswidrigkeiten von Bescheiden

1. SACHVERHALT

Ein Erlass des BMF enthält die Aussage, dass eine bestimmte Art von Ausgaben einkommensteuerlich nicht abzugsfähig (zB als Betriebsausgabe, Werbungskosten, außergewöhnliche Belastung) ist. Diese Rechtsansicht ist nicht offensichtlich unrichtig.

1a. Abgabepflichtige gehen von der Gesetzeskonformität dieser Aussage im Erlass aus und machen in ihren Abgabenerklärungen solche Ausgaben nicht geltend. Die Abgabenbescheide des Finanzamtes, die daher solche Ausgaben nicht berücksichtigen, werden rechtskräftig.
1b. Abgabepflichtige machen ungeachtet der Erlassmeinung solche Ausgaben geltend, sie werden im Abgabenbescheid jedoch nicht berücksichtigt. Es werden keine Berufungen gegen die Abgabenbescheide eingebracht.
1c. Abgabepflichtige machen solche Ausgaben geltend. Die Bescheide berücksichtigen sie jedoch nicht. Gegen diese Nichtberücksichtigung gerichtete Berufungen werden vom UFS mit Berufungsentscheidung abgewiesen.

Nachträglich erweist sich die im Erlass vertretene Rechtsansicht als rechtswidrig (zB als Folge von Rechtsprechung des VwGH oder einer Änderung des Erlasses durch das BMF).

2. FRAGESTELLUNG

Welche verfahrensrechtlichen Möglichkeiten bestehen
- für die Partei, nachträglich die Abzugsfähigkeit auch für rechtskräftig veranlagte Jahre zu erreichen bzw
- welche amtswegigen Möglichkeiten bestehen für das Finanzamt, die Rechtskraft der Bescheide zwecks Berücksichtigung solcher Ausgaben zu durchbrechen?

3. VERFAHRENSRECHTLICHE BEURTEILUNG

Zu 1a:
Zur „Sanierung" der Rechtswidrigkeit der erstinstanzlichen Bescheide kommen vor allem Aufhebungen gemäß § 299 BAO und Wiederaufnahmen der Verfahren nach § 303 BAO in Betracht.

Eine Aufhebung (§ 299 BAO) auf Antrag setzt voraus, dass der Antrag vor Ablauf der Jahresfrist (ein Jahr ab Bekanntgabe des aufzuhebenden Bescheides) eingebracht ist. Diese Frist ergibt sich aus § 302 Abs 2 lit c BAO.

Amtswegige Aufhebungen (§ 299 BAO) sind nach § 302 Abs 1 BAO nur vor Ablauf der genannten Jahresfrist zulässig.

Legt die Partei nachträglich die betreffenden Ausgaben offen, so liegen für das Finanzamt neu hervorgekommene Tatsachen iSd § 303 BAO (somit Wiederaufnahmsgründe nach § 303 Abs 1 lit b BAO bzw § 303 Abs 4 BAO) vor.

Die Verfügung der Wiederaufnahme (§ 303 Abs 4 BAO) ist gemäß § 304 BAO nach Eintritt der Verjährung (grundsätzlich) nicht mehr zulässig.

Für Wiederaufnahmsanträge ergibt sich die maßgebende Frist aus § 304 BAO.

Der Umstand, dass die Partei die Ausgaben im Vertrauen auf die Rechtmäßigkeit der Aussage im Erlass nicht bereits in der Abgabenerklärung oder in einer Berufung geltend gemacht hat, wird im Allgemeinen kein grobes Verschulden iSd § 303 Abs 1 lit b BAO darstellen. Dieser Umstand steht daher der Bewilligung der Wiederaufnahme des Verfahrens grundsätzlich nicht entgegen.

Die neben der Frist des § 304 BAO für Wiederaufnahmsanträge geltende Antragsfrist des § 303 Abs 2 BAO beginnt mit nachweislicher Kenntnis des Wiederaufnahmsgrundes, somit gegenständlichenfalls drei Monate ab nachweislicher Kenntnis der Entscheidungserheblichkeit der Ausgabe (daher etwa drei Monate ab Kenntnis der Änderung der Judikatur oder der Erlassänderung). Im Übrigen wird bei nach Ablauf der Frist des § 303 Abs 2 BAO gestellten Wiederaufnahmsanträgen im Allgemeinen in den Normzweck des § 303 BAO berücksichtigender Ermessensübung (abgesehen von Bagatellfällen) die Wiederaufnahme von Amts wegen vorzunehmen sein, sofern der Eintritt der Bemessungsverjährung dem nicht entgegensteht.

Aufhebungen nach § 299 BAO liegen ebenso wie Wiederaufnahmen von Amts wegen (§ 303 Abs 4 BAO) im Ermessen der Abgabenbehörde. Von Fällen geringfügiger Auswirkungen abgesehen wird im Allgemeinen bei der Ermessensübung der Vorrang des Grundsatzes der Rechtsrichtigkeit (vor dem Grundsatz der Rechtsbeständigkeit) für sich zu Gunsten der Partei auswirkende Maßnahmen ausschlaggebend sein.

Zu 1b:
Bereits in der Abgabenerklärung geltend gemachte Ausgaben kommen als neu hervorgekommene Tatsachen (iSd § 303 BAO) nicht in Betracht. Daher ist eine „Sanierung" der Rechtswidrigkeit der rechtskräftigen Bescheide des Finanzamtes im Wege von Wiederaufnahmen der Verfahren nicht möglich.

Anwendbar ist hingegen § 299 BAO (Aufhebung der Bescheide). Dies darf von Amts wegen nur vor Ablauf der Jahresfrist des § 302 Abs 1 BAO erfolgen. Auf Antrag sind Aufhebungen zulässig, wenn der Antrag vor Ablauf der genannten Frist eingebracht wird (zufolge § 302 Abs 2 lit c BAO).

Aufhebungen nach § 299 BAO liegen im Ermessen der Abgabenbehörde. Von Fällen geringfügiger Auswirkungen abgesehen wird im Allgemeinen bei der Ermessensübung der Vorrang des Grundsatzes der Rechtsrichtigkeit (vor dem Grundsatz der Rechtsbeständigkeit) für die sich zu Gunsten der Partei auswirkende Maßnahme ausschlaggebend sein.

Zu 1c:
Ebenso wie im Fall 1b scheitert eine Wiederaufnahme der Verfahren daran, dass dem Finanzamt bereits bei Erlassung der erstinstanzlichen Bescheide die Tatsache der Ausgaben bekannt war.

Eine Aufhebung nach § 299 BAO kommt nicht in Frage, weil § 299 BAO nur zur Aufhebung von Bescheiden der Abgabenbehörde erster Instanz berechtigt. Auf Berufungsentscheidungen (§ 289 Abs 2 BAO) ist § 299 BAO somit nicht anwendbar.

Quelle: BMF-Info vom 22.9.2011, BMF-010222/0209-VI/7/2011

D. Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) und sonstige Abkommen

Österreich hat mit folgenden Staaten ein Doppelbesteuerungsabkommen auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und/oder vom Vermögen abgeschlossen:

Ägypten (VAR)	Finnland	Kroatien	Norwegen	Tadschikistan[6)]
Albanien	Frankreich	Kuba	Pakistan	Thailand
Algerien	Georgien	Kuwait	Philippinen	Tschechische Republik
Argentinien[1)]	Griechenland	Lettland	Polen	Tunesien
Armenien	Großbritannien und Nordirland	Libyen[3)]	Portugal	Türkei
Aserbaidschan	Hongkong[4)]	Liechtenstein	Rumänien	Turkmenistan[6)]
Australien	Indien	Litauen	Russische Föderation	Ukraine
Bahrein[2)]	Indonesien	Luxemburg	San Marino	Ungarn
Barbados	Iran	Malaysia	Saudi Arabien	USA
Belgien	Irland	Malta	Schweden	Usbekistan
Belize	Israel	Marokko	Schweiz	Venezuela
Bosnien[4)]	Italien	Mazedonien	Serbien[2)]	Vereinigte Arabische Emirate
Brasilien	Japan	Mexiko	Singapur	Vietnam[2)]
Bulgarien	Kanada	Moldau	Slowakei[5)]	Weißrussland (Belarus)
China	Kasachstan	Mongolei	Slowenien	Zypern
Dänemark	Katar[3)]	Nepal	Spanien	
Deutschland	Kirgisistan	Neuseeland	Südafrika	
Estland	Korea (Südkorea)	Niederlande	Syrien[3)]	

1) Gekündigt mit Wirkung 1.1.2009 (BGBl III 2008/80).
2) Ab 2011 anwendbar.
3) Lediglich unterzeichnet.
4) Ab 2012 anwendbar.
5) DBA mit der vormaligen Tschechoslowakei anwendbar.
6) DBA mit der vormaligen Sowjetunion (UdSSR) anwendbar.

Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) und sonstige Abkommen

Österreich hat mit folgenden Staaten ein Doppelbesteuerungsabkommen auf dem Gebiete der Nachlass-, Erbschafts- und/oder Schenkungssteuern abgeschlossen:

Deutschland[1)2)]	Niederlande	Tschechische Republik
Frankreich	Schweden[1)]	Ungarn[1)]
Liechtenstein[1)]	Schweiz[1)]	USA

1) Nicht auf dem Gebiete der Schenkungssteuern.
2) Gekündigt mit Wirkung 1.1.2008 (BGBl III 2007/116). Am 6.11.2008 wurde ein Abkommen zur vorübergehenden Weitergeltung des Abkommens auf Erbfälle, in denen der Erblasser nach dem 31.12.2007 und vor dem 1.8.2008 verstorben ist, unterzeichnet; das Abkommen wurde am 13.10.2009 mit BGBl III 2009/115 verlautbart.

Österreich bzw die EG hat mit folgenden Staaten ein Abkommen über die Besteuerung von Zinserträgen abgeschlossen:

Andorra	Guernsey	Montserrat
Anguilla	Isle of Man	Niederländische Antillen
Aruba	Jersey	San Marino
British Virgin Islands	Liechtenstein	Schweiz
Cayman Islands	Monaco	Turks and Caicos Islands

Österreich hat mit folgenden Staaten ein Abkommen über den Informationsaustausch in Steuersachen abgeschlossen:

Andorra[1)]	Monaco[1)]
Gibraltar[1)]	St. Vincent & die Grenadinen[2)]

1) Anwendbar ab 1.1.2011.
2) Anwendbar ab 1.1.2012.

E. Änderungen im Sozialversicherungsbereich 2012

1. AKTUELLE WERTE UND BEITRAGSSÄTZE 2012[1)]

Voraussichtliche SV-Werte im ASVG

Aufwertungszahl 2012		1,006
Höchstbeitragsgrundlage	täglich	€ 141,00
Höchstbeitragsgrundlage	monatlich	€ 4.230,00
Höchstbeitragsgrundlage	jährlich für Sonderzahlungen	€ 8.460,00
Höchstbeitragsgrundlage	monatlich für freie DN ohne SZ; GSVG; BSVG	€ 4.935,00
Geringfügigkeitsgrenze	täglich	€ 28,89
Geringfügigkeitsgrenze	monatlich	€ 376,26
Grenzwert für DAG	Dienstgeberabgabe	€ 564,39

Grenzbeträge für die Befreiung bzw Verminderung der AlV-Beiträge

monatliche Beitragsgrundlage	Versichertenanteil
bis € 1.186,–	0%
über € 1.186,– bis € 1.294,–	1%
über € 1.294,– bis € 1.456,–	2%
über € 1.456,–	3%

1) Bitte beachten Sie, dass der Artikel am 16.11.2011 erstellt wurde und es daher noch zu Änderungen kommen kann.

Voraussichtliche Werte für die Wohnraumbewertung

Bundesland	Richtwert in Euro je m²
Burgenland	4,47
Kärnten	5,74
Niederösterreich	5,03
Oberösterreich	5,31
Salzburg	6,78
Steiermark	6,76
Tirol	5,99
Vorarlberg	7,53
Wien	4,91

Die Regelbedarfsätze für den Zeitraum 1.7.2011 bis 30.6.2012 betragen

Alter	Betrag in Euro
0 bis 3 Jahre	186,–
3 bis 6 Jahre	238,–
6 bis 10 Jahre	306,–
10 bis 15 Jahre	351,–
15 bis 19 Jahre	412,–
19 bis 28 Jahre	517,–

Beitragssätze GSVG (voraussichtlich)

- Krankenversicherung aktive 7,65%
- Pensionsversicherung 17,50%
- Unfallversicherung € 8,25 p.m.
- Selbständigenvorsorge 1,53%

Verzugszinsen 2012 8,38%

Eine vollständige Liste alle Beiträge und Werte finden Sie wie jedes Jahr als Beilage in der ersten Ausgabe des persaldo 2012 („ÖGWT-Leitfaden Steuern und Sozialversicherung 2012" von *Fuchs/Steiger*).

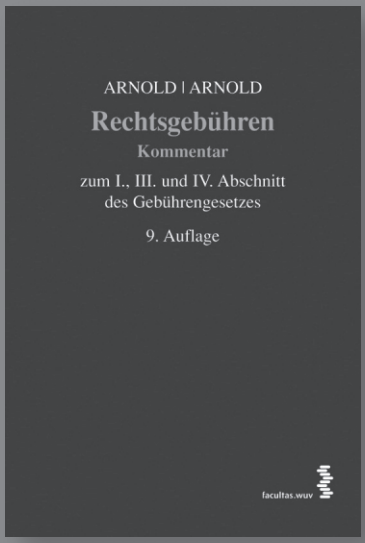

Nikolaus Arnold / Wolf-Dieter Arnold (†)

Rechtsgebühren

Kommentar zum I., III. und IV. Abschnitt des Gebührengesetzes

9., überarb. Aufl. 2011
VIII + 1010 Seiten, Leinen mit Schutzumschlag
ISBN 978-3-7089-0707-9

Subskriptionspreis bis 31.12.2011:
EUR [A] 168,– danach: EUR 210,–

Das österreichische Gebührenrecht ist eine der komplexesten Rechtsmaterien. Es tangiert fast alle Bereiche des täglichen Wirtschaftslebens. Dieser Kommentar bietet einen altbewährten Wegweiser und eine unabkömmliche Hilfestellung für diese undurchsichtig erscheinende Materie. Seit der 8. Auflage wurde das Gebührengesetz 13 Mal novelliert, zuletzt durch das AbgÄG 2011. Das Werk trägt dieser Vielzahl an Änderungen Rechnung.

Es ist ein wichtiger Arbeitsbehelf für

- Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
- Anwälte und Notare
- Rechtsabteilungen von Unternehmen, wie etwa Immobilienverwaltungen und Banken
- Finanzbehörden

www.facultas.wuv.at

facultas.wuv

UFS-Entscheidungen – von Steuerberatern für die Praxis aufbereitet!

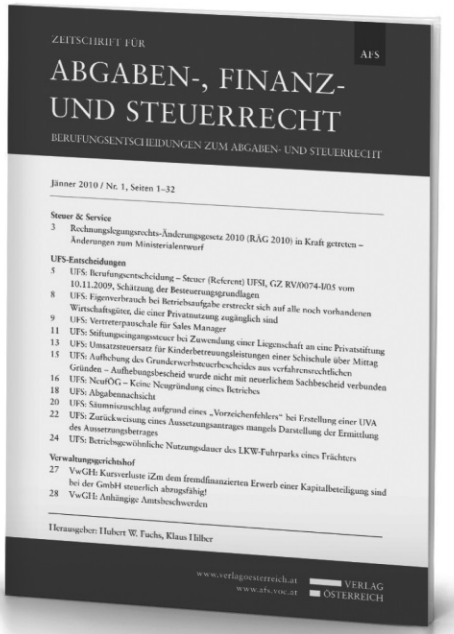

Inhalt

Die Zeitschrift AFS wertet für Sie vorrangig UFS-Entscheidungen sowie Erkenntnisse aller relevanten Gerichtshöfe (insbesondere VwGH, VfGH, EuGH) aus. Präsentation und Analyse der aktuellen Judikatur sind auf die Bedürfnisse von Steuer-Praktikern ausgerichtet. Kommentierungen sollen helfen, Zusammenhänge herzustellen und Perspektiven zu erarbeiten; praxisnahe Beispiele sorgen für Anwendbarkeit im Steueralltag.

Die Inhalte unterteilen sich insbesondere in folgende Rubriken: „Steuer & Service" (Fachbeiträge etc), „UFS-Entscheidungen" inklusive „UFS-Entscheidungen kurz & bündig" sowie „Verwaltungsgerichtshof" (Erkenntnisse, Amtsbeschwerden).

Herausgeber

MMag. DDr. Hubert W. Fuchs (StB)
MMag. Dr. Klaus Hilber (StB)

Internet

www.afs.voe.at

Tel.: +43-1-680 14-0, Fax: -140, order@verlagoesterreich.at, www.verlagoesterreich.at

Ja, ich/wir bestelle(n)

Jahresabo AFS (10 Hefte) _____Expl. à € 129,–

Probeabo AFS (3 Hefte) _____Expl. à € 14,–

zzgl Versandspesen

VERLAG ÖSTERREICH

Firma | Vor- und Zuname

Straße | PLZ, Ort | Kundennummer

Telefon | E-Mail | Datum, Unterschrift

Probeabos können bis zwei Wochen nach Erhalt der letzten Ausgabe schriftlich abbestellt werden, andernfalls gehen diese in ein Jahres-Abo über. Alle Preise in Euro inkl USt, zzgl Versandkosten (Österreich: Probeabo € 4,90, Jahresabo € 15,–; Ausland: Probeabo € 13,90, Jahresabo € 25,–) Irrtum und Preisänderungen vorbehalten. Lieferung unter Eigentumsvorbehalt. Zeitschriften-Abos verlängern sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn nicht bis einen Monat vor Ende des Abo-Jahres eine schriftliche Kündigung erfolgt. Das Abo-Jahr beginnt mit dem Monat des Abo-Einstiegs. Kundenbezogene Daten werden zur Kundenbetreuung gespeichert. Ich stimme der Verwendung und Verwertung meiner Daten (Name, Wohn- und Lieferanschrift, E-Mail, Telefon- und Faxnummer udgl) für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung zu und bin damit einverstanden, einmal pro Monat per E-Mail und quartalsweise per Post, Fax oder Telefon über Produkte vom Verlag Österreich informiert zu werden. Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

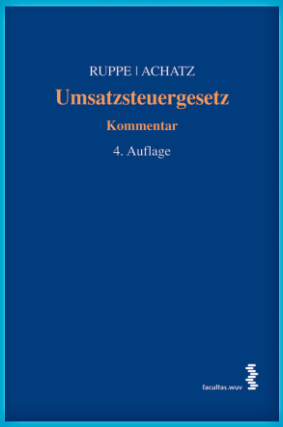

Hans Georg Ruppe/Markus Achatz

Umsatzsteuer-gesetz

Kommentar

4., überarb. Auflage
facultas.wuv 2011, XX, 1964 Seiten
Leinenband mit Schutzumschlag
ISBN 978-3-7089-0781-9

Subskriptionspreis bis 30.11.2011:
EUR (A) 272,– danach: EUR 340,–

Was bringt die Neuauflage?

- vollständige Überarbeitung mit Stand Juni 2011
- Berücksichtigung der seit 2005 ergangenen 12 Novellen zum UStG inkl. AbgÄG 2011
- 140 neue EuGH-Urteile
- Rechtsprechung des VwGH, VfGH und UFS
- Einarbeitung der seit Juli 2011 anwendbaren EU-Durchführungsverordnung
- Aktuelle Praxis der Finanzverwaltung (Wartungserlässe, USt-Protokolle)
- Aktuelle Literatur

„Eine Berufung auf Ruppe, UStG ist immer eine gute Begründung."

Juristische Blätter

www.facultas.wuv.at

facultas.wuv

Gesetzbuch Steuerrecht

inklusive CD-ROM

Das Gesetzbuch Steuerrecht beinhaltet die wesentlichen Steuergesetze und Verordnungen mit Stand 1. 9. 2011 unter Berücksichtigung folgender Novellen: Abgabenänderungsgesetz 2011 (AbgÄG 2011), Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG 2011), Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2011 (GesRÄG 2011), uam.

Die relevanten Gesetzesmaterialien zum Abgabenänderungsgesetz 2011 werden im Abschnitt „Materialien“ wiedergegeben.

Auf der beiliegenden CD-ROM befinden sich neben den historischen Gesetzesfassungen auch die entsprechenden Richtlinien des BMF.

MMag. DDr. Hubert W. Fuchs ist selbstständiger Steuerberater bei HÜBNER & HÜBNER in Wien.

11. Auflage, Stand: 1. 9. 2011
1119 Seiten, broschiert
978-3-7046-5685-8
€ 17,– (Abo- und Hörerscheinpreis € 13,60)

Tel.: +43-1-680 14-0, Fax: -140, order@verlagoesterreich.at, www.verlagoesterreich.at

Ja, ich/wir bestelle(n)

Gesetzbuch Steuerrecht _____Expl. à € 17,–
Gesetzbuch Steuerrecht (Abo- und Hörerscheinpreis) _____Expl. à € 13,60

Firma | Vor- und Zuname

Straße | PLZ/Ort | Kundennummer/ÖGWT Mitgliedsnummer

Telefon | E-mail | Datum, Unterschrift

Alle Preise in Euro inkl USt, zzgl Versandkosten. Irrtum und Preisänderungen vorbehalten. Lieferung unter Eigentumsvorbehalt. Lieferung von Fortsetzungen (Loseblatt, Datenträger, Buchreihen) bis auf Widerruf. Eine Kündigung ist frühestens nach zwei erhaltenen Lieferungen und nur schriftlich möglich und entfaltet ihre Wirkung nach der nächsten Lieferung. Zeitschriften-Abos verlängern sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn nicht bis einen Monat vor Ende des Abo-Jahres eine schriftliche Kündigung erfolgt. Das Abo-Jahr beginnt mit dem Monat des Abo-Einstiegs. Schnupper-Abos können bis zwei Wochen nach Erhalt der letzten Ausgabe schriftlich abbestellt werden, andernfalls gehen diese in ein Jahres-Abo über. Kundenbezogene Daten werden zur Kundenbetreuung gespeichert. Ich stimme der Verwendung und Verwertung meiner Daten (Name, Wohn- und Lieferanschrift, E-Mail, Telefon- und Faxnummer udgl) für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung zu und bin damit einverstanden, einmal pro Monat per E-Mail und quartalsweise per Post, Fax oder Telefon über Produkte vom Verlag Österreich informiert zu werden. Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

GB StR 9/11

VERLAG ÖSTERREICH